



Anhang: Meldung von gravierenden Vorkommnissen (Privatpersonen)

(vgl. SEBE-Wegleitung für Privatpersonen)

Anforderung an Privatpersonen:

Gemäss §24 SLBG sind dem Kantonalen Sozialamt unverzüglich schwerwiegende Vorkommnisse zu melden, die während der Tätigkeit der Privatperson eintreten. Falls das Vorkommnis ausserhalb der Tätigkeit bzw. ausserhalb des Verantwortungsbereichs der Privatperson eintritt, besteht eine Meldepflicht nur dann, wenn das Vorkommnis in einem direkten Zusammenhang mit der Privatperson steht oder die Verantwortung der Privatperson für dieses Vorkommnis strittig ist.

Gravierende Vorkommnisse:

Unter den Begriff eines gravierenden Vorkommnisses fallen insbesondere:

- schwere Unfälle, die sich im Rahmen der Ausführung der Begleitung und Betreuung ereigneten. (Folge: z.B. längerdauernder Spitalaufenthalt)
- Handlungen, die zu einer Strafanzeige führen, insbesondere Grenzverletzungen/Übergriffe auf Menschen mit Behinderung
- Nicht angezeigte, aber strafrechtsrelevante sexuelle und Gewaltübergriffe von Menschen mit Behinderung
- Suizide

Meldung:

Die Meldung erfolgt auf soa@sa.zh.ch

Wir weisen darauf hin, dass der Datenschutz gewährleistet sein muss und Meldungen anonymisiert oder auf einem verschlüsselten Weg erfolgen müssen.